



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 29.6.1995

Z1.10.930/56-IA10/95

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Dipl.-Vw. Dr. Lackner und Kollegen vom 5. Mai
 1995, Nr. 1071/J, betreffend Ziel 5b-Gebiete
 der EU in Österreich - Abwicklung von
 Förderprojekten

XIX.GP-NR
1048/AB

1995-07-03

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

zu

1071/J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Lackner vom 5. Mai 1995, Nr. 1071/J, betreffend Ziel 5b-Gebiete der EU in Österreich - Abwicklung von Förderprojekten, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Höhe der EU-Mittel für Ziel 5b-Gebiete in Österreich wurde von der Europäischen Kommission im Jänner 1995 mit 411 Mio ECU (indikativer Rahmenbetrag) festgelegt. Die ländерweise Aufteilung dieses Rahmenbetrages soll gemäß dem Beschuß der Landes-Finanzreferentenkonferenz vom 1. März 1995 nach der Einwohnerzahl in den Zielgebieten erfolgen.

- 2 -

Die Bemessung und Aufteilung der von Österreich bereitzustellenden Kofinanzierungsmittel erfolgte im Einvernehmen zwischen Ländern und Bund unter Bedachtnahme auf die Kofinanzierungserfordernisse der EU (max. EU-Anteil von 50 % der öffentlichen Mittel insgesamt) sowie auf die bisher in diesen Gebieten eingesetzten und für die nächsten Jahre zu erwartenden Förderungsmittel. Bei der Aufteilung der Kofinanzierungsmittel fanden für die Bundesbeteiligung folgende, vom Bundesministerium für Finanzen vorgegebene Obergrenzen Berücksichtigung (Bundesbeteiligung in Prozent der Summe von Landes- und Bundesmitteln):

Unterprogramm EAGFL: max. 60 %
 Unterprogramm EFRE: max. 45 %
 Unterprogramm ESF: max. 100 %

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwalteten Bundesmittel im Rahmen des Unterprogrammes EAGFL unterliegen der Vereinbarung über die permanenten Förderungen für die Landwirtschaft vom 31. Mai 1995, die zwischen dem Bundesminister für Finanzen und den Finanzreferenten der Länder geschlossen wurde. Das Fließen der Bundesmittel setzt den zwingenden Einsatz entsprechender Landesmittel (im Verhältnis: 60 % Bund - 40 % Länder) voraus.

Auf die einzelnen Länder entfallen folgende Rahmenbeträge (in Mio ECU):

	Rahmen- betrag	(davon projektierte Mittel des EAGFL-A lt. Programmplanungs- dokumente der Länder)
Kärnten	58,0	(20,9)
Niederösterreich	111,6	(44,6)
Oberösterreich	98,5	(41,3)
Salzburg	16,0	(6,4)
Steiermark	85,3	(34,1)
Tirol	34,4	(13,8)
Vorarlberg	7,2	(3,1)

- 3 -

Zu Frage 2:

Die Aufteilung der für ein Programm vorgesehenen Mittel auf Unterprogramme bzw. Maßnahmenbereiche erfolgte bisher im Einvernehmen der beteiligten Landes- und Bundesstellen nach inhaltlich begründeten Programmentwürfen der Länder. Diese national akkordierten Programmvorstellungen wurden (nach den erforderlichen Regierungsbeschlüssen auf Landes- und Bundesebene) am 26. April 1995 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die endgültige Mittelaufteilung steht erst nach den Verhandlungen mit den EU-Dienststellen und der Beschußfassung durch die Europäische Kommission fest.

Zu Frage 3:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sieht für die Kofinanzierung der Unterprogramme EAGFL insgesamt 172 Mio ECU für die 7 österreichischen 5b-Programme vor. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach dem Schlüssel der Aufteilung der EU-Mittel. Da der genannte Betrag zwingend 127 Mio ECU Ländermittel auslöst und rund 164 Mio ECU an EAGFL-Mittel zu erwarten sind, ist für die Jahre 1995 bis 1999 im Jahresdurchschnitt ein Förderrahmen von rund 1,2 Mrd S/Jahr für ländliche Entwicklungsprojekte zu erwarten.

Zu den Fragen 4 und 6:

Für die Koordination der Strukturfonds-Programme sind nach EU-Recht sogenannte "Begleitausschüsse" einzurichten. Diesen werden Vertreter der EU, der Länder und des Bundes angehören. Auch eine Einbindung der Sozialpartner ist vorgesehen.

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft stehen für ausschließlich EAGFL-bezogene Fragen zusätzlich die bewährten Kooperationsforen wie die Agrarreferentensitzung und Arbeitsgruppen, an denen Referenten der Agrarabteilungen der Länder teilnehmen, zur Verfügung.

- 4 -

Die Koordination des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit der EU, das heißt im speziellen mit der Generaldirektion VI, "Landwirtschaft und ländliche Entwicklung", erfolgt sowohl im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung als auch in direktem Kontakt mit den Dienststellen F.I.3, Ländliche Entwicklung, und G5, EAGFL - Abteilung Ausrichtung.

Zu Frage 5:

Die Planung der Projekte fällt in die Zuständigkeit der Projektträger. Die Projekte sind wie bisher bei den auf Bundes- und Landesebene bestehenden nationalen Förderstellen einzureichen. Die Begutachtung erfolgt im Rahmen der Förderrichtlinien auf der Grundlage der Vorgaben der genehmigten Programme sowie allfälliger zusätzlicher Kriterien des zuständigen Begleitausschusses durch die genannten Förderstellen.

Zu Frage 7:

Für die Förderung der agrarischen ländlichen Entwicklungsprojekte sind die Investitions- und die Dienstleistungsrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie die Richtlinien für die Förderung der forstlichen Förderung aus Bundesmitteln maßgeblich.

Zu Frage 8:

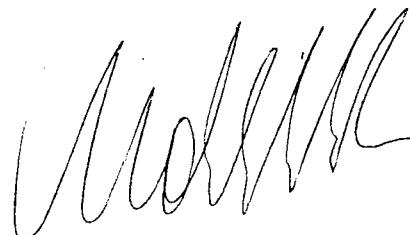
Wie oben dargestellt, erfolgt die Kofinanzierung auf der Grundlage österreichischer Förderungsrichtlinien des Bundes und der Länder. Nach erfolgter Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen werden die Richtlinien auf nationaler Ebene beschlossen und - soweit erforderlich - den EU-Wettbewerbsbehörden notifiziert. Zum Teil wurden diese Richtlinien bereits genehmigt; teilweise ist das Genehmigungs- und Notifikationsverfahren noch nicht abgeschlossen.

- 5 -

Die Richtlinie für die forstliche Förderung wurde nach den Artikeln 143 und 144 des Beitrittsvertrages notifiziert und gilt als "bestehende Beihilfe" genehmigt. Die neuen Entwürfe der Investitions- und Dienstleistungsrichtlinie wurden der Europäischen Kommission am 29. März 1995 übermittelt und werden derzeit von den zuständigen Kommissionsdienststellen begutachtet. Mit einer Genehmigung ist noch vor der Sommerpause der Europäischen Kommission zu rechnen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang".

BEILAGE

Vor diesem Hintergrund stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

Anfrage:

1. Wie erfolgt die Aufteilung der Ziel 5b-Mittel Ihres Ressorts innerhalb der nächsten fünf Jahre auf die einzelnen Bundesländer?
2. Wie erfolgt die Aufteilung der Mittel innerhalb der einzelnen Bundesländer bzw. welcher Ablauf ist seitens Ihres Ressorts dafür vorgesehen?
3. Wie hoch sind die seitens Ihres Ressorts vorgesehenen Fördermittel für die Ziel 5b-Gebiete?
4. Wie erfolgt die Koordination zwischen Bundes- und Landesstellen?
5. Wie erfolgt die Planung und die Begutachtung der einzelnen Projekte, bzw. welche Vereinbarung wurde mit den Ländern darüber getroffen?
6. Wie erfolgt seitens Ihres Ressorts die Koordination mit der EU?
7. Wie geschieht die Umsetzung der Förderrichtlinien für Ziel 5b-Gebiete in Ihrem Ressort?
8. Liegen die Förderrichtlinien Ihres Ressorts für die Ko-Finanzierung von Ziel 5b-Projekten bereits vor?